

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [], mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird (Übertragungsverordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung
- § 2 Umfang der Maßnahmen
- § 3 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1

Übertragung

Die Landwirtschaftskammer Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden mit der Durchführung der in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 genannten Förderungsmaßnahmen betraut.

§ 2

Umfang der Maßnahmen

(1) Die Durchführung der in den Anlagen 1 und 4 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Bewilligung der Förderungsanträge, die Anforderung der Landesmittel, die Bewilligung der Zahlungsanträge, die Verständigung der FörderungsempfängerInnen, die Auszahlung der Förderung sowie die Kontrolle und die Vorlage des Verwendungsnachweises. Sofern die Maßnahmen der Anlage 1 über das EU-kofinanzierte ländliche Entwicklungsprogramm abgewickelt werden, erfolgt die Auszahlung an die FörderungswerberInnen über die in der jeweils gültigen Sonderrichtlinie des Bundes genannten Zahlstelle.

(2) Die Durchführung der in der Anlage 2 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder an eine von diesem namhaft gemachte Auszahlungsstelle.

(3) Die Durchführung der in der Anlage 3 angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und mit 31. Dezember 2022~~0~~ außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 54/2015 treten § 2 Abs. 2 und 3 und die Anlagen 1 bis 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Juli 2015**, in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Anlage 1

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen, soweit Landeszuständigkeit gemäß der jeweils gültigen Sonderrichtlinie des Bundes gegeben ist:

1. Infrastrukturelle Einrichtungen (§6 StLWFöG):
 - a) Landesmaßnahme – Errichtung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung),
 - b) Ländliche Entwicklung – 20.2 Ländliche Verkehrsinfrastruktur
 - c) Ländliche Entwicklung – 18.2 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen.
2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):
 - a) Ländliche Entwicklung - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
 - aa) 9.2.3 Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen
 - ab) 9.2.5 Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung
 - ac) 9.2.6 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,
 - ad) 9.2.7 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (z.B. Zweiachsmäher, Motorkarren und Motormäher), gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden und gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelbau, Spezialkulturen, keine Mähdrescher), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlachtung (ausgenommen Güllefässer), von Gülleseparatoren, von Pflanzenschutzgeräten, von Geräten für besonders erosionsmindernde Anbauverfahren,
 - ae) 9.2.8 Verbesserung der Umweltwirkung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen entsprechend der Sonderrichtlinie des Bundes,
 - af) 9.2.9 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung,
 - ag) 9.2.10 Einrichtungen von Gartenbau, Investitionen Gewächshäuser, Folientunnel, Energieeinsparung, Speisepilzproduktion,
 - ah) 9.2.11 Obstbau (Dauerkulturen): Anlage Erwerbsobstkulturen, Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen,
 - b) Ländliche Entwicklung – 10.6.4 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) Ländliche Entwicklung – 17.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
 - d) Förderung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
 - e) Nationales Bund–Land–Programm - Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
3. Überbetriebliche Zusammenarbeit (§9 StLWFöG):
 - a) Nationales Bund–Land–Programm – landtechnische Maßnahmen,
 - b) Nationales Bund–Land–Programm – Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft sowie Integrierter Pflanzenschutz,
 - c) Nationales Bund–Land–Programm – Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau,
 - d) Nationales Bund–Land–Programm – Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung,
 - e) Nationales Bund–Land–Programm – Innovationen,
 - f) Ländliche Entwicklung – 10.3.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - g) Landesmaßnahme – Landwirtschaftliche Bewässerungen.
4. Soziale Maßnahmen (§10 StLWFöG):
 Landesmaßnahme – Ausbildung und Einsatz von BetriebsshelferInnen.
5. Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung (§11 StLWFöG):
 Nationales Bund–Land–Programm - Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung.
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§13 StLWFöG):
 - a) Nationales Bund–Land–Programm – Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung,
 - b) Nationales Bund–Land–Programm – Maßnahme Beratung und Bildung,
 - c) Nationales Bund–Land–Programm – Biologische Landwirtschaft (Bioverbände),
 - d) Nationales Bund–Land–Programm – Kammereigene Bildungsstätten.

Ann.: in der Fassung LGBl. Nr. 54/2015

Anlage 2

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):

- a) Anlassbezogen: Futtermittelzukaufsaktionen, Betriebsmittelkreditaktionen und Sonderkulturenaktionen, „De-minimis“-Förderungen,
 - b) nationale Sonderrichtlinie Teichwirtschaft – Naturnahe extensive Teichwirtschaft.
2. Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte (§15 StLWFöG):
- a) Ländliche Entwicklung – laut Sonderrichtlinie Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete,
 - b) Ländliche Entwicklung – laut Sonderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahme.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 54/2015

Anlage 3

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

1. Landwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung (§13 StLWFöG):
Ländliche Entwicklung – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen:
 - a) 2.2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Landwirtschaft,
 - b) 3.2 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Landwirtschaft,
 - c) 4.2 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen für die Landwirtschaft.
2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):
 - a) Ländliche Entwicklung – 16.2 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
 - b) Ländliche Entwicklung – 9.2.1 bauliche Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
9.2.1, 9.2.2, 9.2.4: Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschafts-, Stall- und Almhäuser einschließlich deren notwendiger Einrichtungen und Anlagen,
 - c) Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme – Forstwirtschaft:
 - ca) 12.2 Errichtung und Umbau von Forststraßen,
 - cb) 26.2 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren,
 - cc) 28.2 Waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme,
 - cd) 30.2 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene.
3. Überbetriebliche Maßnahme
Ländliche Entwicklung und Landesmaßnahme – Forstwirtschaft:
39.2 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene.
4. Soziale Maßnahmen (§10 StLWFöG):
Notstandsentschädigungen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 54/2015

Anlage 4

Der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen:

Soziale Maßnahmen (§ 10 StLWFöG):

- a) die Gewährung von Notstandsentschädigungen,
- b) die Gewährung von Beihilfen für die Aus- und Fortbildung versorgungsberechtigter Kinder von unselbstständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Gewährung von Darlehen für die Schaffung, Ausstattung, Ausgestaltung, Verbesserung und Sanierung von Wohnraum und für den Ankauf von Wohnobjekten, für die Versorgung mit elektrischer Energie und Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) die Gewährung von Darlehen für den Einsatz von alternativen Energieformen (z. B. Biomasse-, Sonnen- und Windenergie) und Fernwärme für die Beheizung und Warmwasseraufbereitung von Wohnraum sowie für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs,
- e) die Gewährung von Beihilfen für die Berufsaus- und -fortbildung für unselbstständige Berufsangehörige in der Land- und Forstwirtschaft,
- f) die Gewährung von Treueprämien für langjährige Dienstleistungen in der Land- und Forstwirtschaft.